

Wechsel von gesetzlicher Krankenkasse zur privaten Krankenvollversicherung

Gesetzlich freiwillig versicherte Selbständige und Beamte können mit einer Frist von 2 Kalendermonaten in eine private Krankenversicherung wechseln, für Arbeitnehmer die mit ihrem Bruttoeinkommen die Versicherungspflichtgrenze (2010 = 49.950€, 2011 voraussichtlich 49.500€ p.a.) überschreiten gilt dies bis Ende 2010 nur dann, wenn sie in den letzten 3 Kalenderjahren über der jeweiligen Versicherungspflichtgrenze lagen, ab 2011 reicht hier (wieder) 1 Kalenderjahr aus. Die Kündigung der gesetzlichen Krankenkasse wird nur wirksam, wenn vor dem Wechseltermin eine Bescheinigung der privaten Versicherung, daß eine private Krankenversicherung zu diesem Termin zu Stande gekommen, der Antrag also nach Risikoprüfung angenommen ist, vorgelegt wird.

- Wechsel von privater Krankenvollversicherung zur gesetzlichen Krankenkasse

Privat Krankenversicherte können nur bei Eintritt einer erneuten Versicherungspflicht in der Gesetzlichen Krankenversicherung (z.B. Anstellung mit Einkommen unter Versicherungspflichtgrenze für mindestens 12 Kalendermonate am Stück) vor dem 55. Geburtstag in eine gesetzliche Krankenkasse zurückwechseln. Ein Wiedereintritt in eine gesetzliche Kasse als freiwillig versicherte Person ist ausgeschlossen.